

Spesenrückvergütung für Kinderbetreuung während des Kindergarten- bzw. Schuljahres 2025/2026 **(02. September 2025 bis 30. Juni 2026)**

Wird im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/2026 eine Nachmittagsbetreuung oder Betreuung in den Schulferien (Herbst, Weihnachten, Fasching, Ostern) in Anspruch genommen, kann um eine Spesenrückvergütung angesucht werden. Pro Kind wird ein maximaler Beitrag von 300 Euro gewährt. Diese Aktion gilt für Kinder des Kindergartens, der Grund- und Mittelschule.

Wer hat Anrecht:

Anrecht auf die Unterstützung haben alle Arbeitnehmer: innen, Familienmitglieder und Firmeninhaber: innen von Hotel- und Gastbetrieben, die den Beitrag an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) eingezahlt haben. Grundvoraussetzung ist die **Beschäftigung während der angesuchten Zeiträume**. Es müssen auf jeden Fall die Beitragszahlungen für mindestens sechs Monate vorgewiesen werden können. Damit die Kontrolle über die Einzahlung, welche der Betrieb vornimmt, erfolgen kann, müssen von den Arbeitnehmern: innen die Arbeitsverträge der Jahre 2025 sowie 2026 oder der unbefristete Arbeitsvertrag beigelegt werden. Familienmitglieder sowie Firmeninhaber: innen müssen bestätigen im Betrieb beschäftigt zu sein.

Wie und wo kann eingereicht werden:

Für jedes Kind kann nur ein Antrag pro Schuljahr gestellt und die Unterstützung kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Die Rechnung muss nicht zwingend auf die ansuchende Person lauten. Dem Antrag kann entweder die Ersatzerklärung des Familienbogens, die mittels SPID kostenlos über das Onlineportal des **ANPR – Nationales Register der Wohnbevölkerung** abrufbar ist oder ein von der Gemeinde ausgestellter Familienbogen beigelegt werden. Alle anderen Ersatzerklärungen werden nicht angenommen.

Der Beitrag kann und darf nicht mit anderen Beiträgen kumuliert werden.

Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizulegen:

- 1 Antrag pro Kind/pro Schuljahr
- Rechnung samt Zahlungsbeleg
- Aktueller Familienbogen – nicht älter als sechs Monate
- Kopie der unterzeichneten Arbeitsverträge:
 - Saisonvertrag: Arbeitsvertrag Winter 2024/2025 und Sommer 2025;
 - Unbefristeter Arbeitsvertrag: Arbeitsvertrag und letzter Lohnstreifen;
 - Vertrag auf Abruf: Arbeitsvertrag und letzten sechs Lohnstreifen;
 - Betriebsinhaber/ innen: Handelskammerauszug;

Der vollständige Antrag kann ausschließlich ab **September bis 30. Juni 2025** per E-Mail – stk-cta@hgv.it – an die Südtiroler Tourismuskasse gesendet werden. Es kann nur ein Antrag pro Schuljahr gestellt werden.

Die Anträge werden je nach Einreichdatum verarbeitet. **Alle Dokumente werden von der STK überprüft und bei nicht korrekt eingereichtem Ansuchen behält sich die STK das Recht vor, den Antrag eventuell abzulehnen.**

Südtiroler Tourismuskasse (STK) • Cassa Turistica Alto Adige (CTA)

Steuernr./Codice fiscale 94041960215

Schlachthofstraße 59 Via Macello, 39100 Bozen/Bolzano • Tel. 0471 317 700 • stk-cta@hgv.it • www.stk-cta.it



Hotellers- und Gastwirteverband
Unione Albergatori e Pubblici Esercenti



Einschreibengebühren bzw. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, Musikschulen oder ähnlichen Angeboten, sowie Verpflegungskosten (Mensa oder Schulausspeisung) werden nicht rückerstattet.

Eine Rückvergütung von Kursen ist nur möglich, wenn diese in den Schulferien (Herbst, Weihnachten, Fasching oder Ostern) stattfinden.

Bozen, Oktober 2025